

# Info-Brief 1 / 2019

## Neues im Betreuungsrecht

### 1. Zu den Anforderungen an einen Beschluss über die Fortdauer einer bereits langandauernden Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

1. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Um das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit auszugleichen, müssen Sicherheitsbelange und der Freiheitsanspruch des Untergebrachten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden.  
(vgl. BVerfG, 08.10.1985, 2 BvR 1150/80, BVerfGE 70, 297 <311>; BVerfG, 16.08.2017, 2 BvR 1280/15)

2. Es ist auf die Gefahr solch rechtswidriger Taten abzustellen, die ihrer Art und ihrem Gewicht nach ausreichen, auch die Anordnung der Maßregel zu tragen. Dabei ist die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr hinreichend zu konkretisieren.  
(vgl. BVerfGE 70, 297 <315 f>; BVerfG, 16.08.2017, 2 BvR 1280/15)

2. Hier: Die angegriffenen Entscheidungen konkretisieren die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr künftiger rechtswidriger Taten nicht hinreichend und legen nicht hinreichend dar, dass die von dem Beschwerdeführer ausgehende Gefahr das Gewicht seines Freiheitsanspruchs aufzuwiegen vermag. Zudem befassen sich die Fachgerichte nicht hinreichend mit der Frage, ob dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit nicht auch durch weniger belastende Maßnahmen hätte Rechnung getragen werden können.

*BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2018 – 2 BvR 1161/16*

### 2. Zur Bestellung eines Verfahrenspflegers für den Betroffenen bei Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten

Lässt der Verfahrensgegenstand die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten als möglich erscheinen, ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers für den Betroffenen nach § 276 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FamFG regelmäßig auch dann erforderlich, wenn in der abschließenden Entscheidung eine Betreuerbestellung unterbleibt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 11. Dezember 2013 – XII ZB 280/11, BtPrax 2014, 79).

*BGH, Beschluss vom 27. Juni 2018 – XII ZB 559/17*

### 3. Zur Fixierung eines Patienten

1. a) Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 GG) dar.
1. b) Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die von einer richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.
2. Aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG folgt ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich auszugestalten, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Anwendungszusammenhänge gerecht zu werden.
3. Um den Schutz des von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen, bedarf es eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdeckt.

*BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16*

### 4. Zum Anwendungsbereich des § 5 Abs. 3 Satz 1 VBVG (Heim) für die Betreuervergütung

Maßgebliches Abgrenzungskriterium der Heimunterbringung gegenüber sonstigen Formen des betreuten Wohnens ist das Vorhalten und Zur Verfügung stellen von Verpflegung. Bewohnt der Betroffene innerhalb einer Wohngruppe ein Einzelzimmer mit Verpflichtung zur Selbstversorgung, so ist – auch bei 24-stündiger Präsenz von Mitarbeitern der Einrichtung – der vergütungsrechtliche Heimbegriff nicht einschlägig. *LG Arnsberg, Beschluss vom 6. September 2018 – 5 T 144/18*

### 5. BGH zur Beratungspflicht von Sozialleistungsträgern

Der III. Zivilsenat am Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 2. August 2018 die Anforderungen an die Beratungspflicht eines Sozialhilfeträgers konkretisiert und damit die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt.

Im konkreten Fall ging es um einen 1984 geborenen Mann, der bis Juli 2002 eine Förderschule für geistig behinderte Menschen besuchte und anschließend an berufsbildenden Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen teilnahm. Im Jahr 2004 beantragte die Mutter als gesetzliche Betreuerin beim zuständigen Landratsamt Leistungen der Grundsicherung (SGB 12).

Im Jahr 2011 wurde die gesetzliche Betreuerin vom Landratsamt darauf aufmerksam gemacht, dass ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente bestehen könnte. Tatsächlich bewilligte die Rentenversicherung ab August 2011 eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Aus dem Rentenbescheid ging hervor, dass die

Anspruchsvoraussetzungen bereits am 10. November 2004 erfüllt gewesen waren. Dem Landratsamt gegenüber wurde sodann eine Schadensersatzforderung geltend gemacht, und dies in Höhe der Differenz zwischen der im Zeitraum vom 10. November 2004 bis 31. Juli 2011 gewährten Grundsicherung und der Rente, die dem Kläger zugestanden hätte. Denn - so die Begründung - das Landratsamt sei seiner Beratungspflicht aus § 14 SGB 1 nicht nachgekommen. Angesichts des konkreten Sachverhalts hätte ein mit Fragen der Grundsicherung befasster Mitarbeiter des Landratsamtes einen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger geben müssen, urteilte der Bundesgerichtshof und hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2018&Sort=3&nr=86170&pos=4&anz=134>

Quelle: *BtPrax Newsletter*

## 6. Verbraucherinsolvenzen: Schnellere Restschuldbefreiung kommt auch in Deutschland

Seit langem wird die Verkürzung der Laufzeit von Verbraucherinsolvenzen gefordert. Nun gibt es eine Einigung auf europäischer Ebene: Auch in Deutschland wird die Restschuldbefreiung **in 3 anstatt in 6 Jahren** zu erreichen sein.

Das berichtete Alexander Bornemann, Regierungsdirektor im Bundesjustizministerium, auf der 36. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV) in Berlin. Hintergrund ist eine Einigung auf europäischer Ebene.

Die entsprechende gesetzliche Regelung des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich im Juni 2019 vorliegen. Anschließend haben die EU-Mitgliedstaaten maximal drei Jahre Zeit, die Richtlinie umzusetzen.

Mehr unter: <http://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/2019/verbraucherinsolvenzen-schnellere-restschuldbefreiung-kommt/>

## 7. Regelbedarfe für das Jahr 2019

### Anhebung des Regelsatzes um 2,02 Prozent

#### *Hartz IV Regelbedarf Übersicht nach Regelbedarfsstufen*

Bedarf	2019	2018
Regelbedarf für Alleinstehende/ Alleinerziehende <b>(Regelbedarfsstufe 1)</b>	424 €	416 €
Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft <b>(Regelbedarfsstufe 2)</b>	382 €	374 €
Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen	339 €	332 €

**(Regelbedarfsstufe 3)**

RL unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern / Strafregeleistung  
für ohne Zustimmung ausgezogene U 25'er 339 € 332 €

**(Regelbedarfsstufe 3)**

Kinder 14 bis unter 18 Jahre 322 € 316 €

**(Regelbedarfsstufe 4)**

RL für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre 302 € 296 €

**(Regelbedarfsstufe 5)**

Kinder 0 bis 5 Jahre 245 € 240 €

**(Regelbedarfsstufe 6)**